

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

**Arbeit im Strafvollzug in Baden-Württemberg – aktuelle
Praxis, rechtliche Bewertung und Zukunftsperspektiven**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die durchschnittliche Auftragslage bzw. Auslastung und die Anzahl der Auftraggeber im Vollzuglichen Arbeitswesen (VAW) der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten (JVA) in den vergangenen vier Jahren entwickelt (bitte Daten aufgeschlüsselt je Jahr)?
2. Wie viele Strafgefangene in Baden-Württemberg waren in den letzten vier Jahren in Arbeit, Ausbildung oder sonstiger Beschäftigung im Vollzug tätig (bitte aufgeschlüsselt je Jahr und JVA in Relation zur absoluten Inhaftiertenzahl)?
3. Nach welchen rechtlichen und praktischen Kriterien entscheidet die jeweilige JVA, welche Gefangenen zu Arbeiten herangezogen werden bzw. welche ein Arbeitsangebot erhalten (bitte unter Angabe, inwieweit dabei Eignungstests, Sicherheitsbewertungen und Qualifikationen berücksichtigt werden)?
4. Gibt es Wartelisten für Arbeitsplätze in den JVA (bitte unter Angabe, wie viele Gefangene durchschnittlich pro Anstalt wie lange auf eine Beschäftigung warten)?
5. Wie wird die im „Gesetzentwurf zur Förderung der Resozialisierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg“ geplante Erhöhung der Gefangenentlohnung von neun auf zwölf Prozent begründet – insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies im bundesweiten Vergleich der niedrigste Wert ist, da alle anderen Bundesländer eine Anhebung auf 15 bzw. 16 Prozent bereits umgesetzt oder in Entwürfen vorgesehen haben.
6. Welche Maßnahmen werden unternommen, um sicherzustellen, dass Arbeitsbedingungen und Vergütung in Baden-Württemberg den verfassungsrechtlichen Anforderungen und internationalen Standards (zum Beispiel CPT-Empfehlungen, ILO-Konventionen) entsprechen?

7. Welche rechtlichen und politischen Überlegungen verfolgt die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen bundesweiten Debatte um die Vereinbarkeit der Arbeitspflicht mit dem Verbot von Zwangsläufen gemäß Artikel 12 Absatz 3 GG und Artikel 4 Absatz 2 EMRK?
8. Gibt es angesichts freier JVA-Produktionskapazitäten Überlegungen, die vorgeschriebene Arbeitspflicht für Strafgefangene aus dem Gesetz zu streichen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass viele Unternehmen eine Auftragsvergabe an das VAW aus diesem Grund ablehnen (Stichwort „Zwangsläufen“/ Lieferkettengesetz)?
9. Wie viele Unternehmen haben in den letzten vier Jahren, ggf. mit welcher Begründung, ihre Verträge mit dem VAW in Baden-Württemberg gekündigt (bitte unter Angabe der Branche sowie des dadurch entfallenen Auftragsvolumens)?

16.12.2025

Goll FDP/DFP

Begründung

Arbeit im Strafvollzug ist ein zentraler Bestandteil der Resozialisierung und soll Inhaftierten die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtern. Zugleich besteht in Baden-Württemberg eine gesetzlich verankerte Arbeitspflicht für Strafgefangene (§ 41 StVollzG BW).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Angemessenheit der Vergütung, die Vielfalt der Tätigkeiten, die Einordnung im Hinblick auf das Verbot von Zwangsläufen (Artikel 12 Absatz 2 GG, Artikel 4 Absatz 2 EMRK) sowie der laufenden Überprüfung der Entlohnungspraxis durch Bund und Länder stellt sich die Frage, ob die derzeitige Ausgestaltung der Vollzugsarbeit noch zeitgemäß ist. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2023 zur verfassungswidrigen Ausgestaltung der Vergütung von Gefangenearbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen (BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16 u. a.).

Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, wie die Landesregierung die Arbeitsbedingungen, Entlohnung und rechtlichen Rahmenbedingungen im Strafvollzug aktuell bewertet, inwieweit der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs bereits Auswirkungen vorsieht und welche konkreten Weiterentwicklungen – insbesondere im Bereich der Vollzugsarbeit – geplant sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Januar 2026 Nr. JUMRIV-JUM-1040-101/12/4 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die durchschnittliche Auftragslage bzw. Auslastung und die Anzahl der Auftraggeber im Vollzuglichen Arbeitswesen (VAW) der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten (JVA) in den vergangenen vier Jahren entwickelt (bitte Daten aufgeschlüsselt je Jahr)?*

Zu 1.:

Statistische Daten zur Auftragslage bzw. zur Auslastung der Betriebe der Niederlassungen des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen (kurz: VAW) werden nicht geführt. Die Entwicklung der Ertragslage der Niederlassungen kann den

nachstehend für den angefragten Zeitraum anstaltscharf dargestellten Umsätzen in Euro entnommen werden (für das Jahr 2025 liegen die Daten noch nicht vollständig vor):

JVA	2021	2022	2023	2024
Adelsheim	665 401	483 126	701 389	633 673
Bruchsal	2 541 537	2 658 526	2 796 361	2 969 730
Freiburg	3 158 592	2 575 303	3 207 887	3 008 463
Heilbronn	3 972 370	4 016 145	3 800 811	3 958 359
Heimsheim	2 287 668	2 292 136	2 024 479	2 274 703
Hohenasperg	222 898	497 125	460 485	487 906
Karlsruhe	156 448	136 147	130 701	123 018
Konstanz	274 755	325 909	334 014	355 804
Mannheim	2 267 803	3 029 390	3 331 331	2 928 731
Offenburg	2 031 964	2 068 218	1 666 166	1 998 564
Ravensburg	2 173 457	1 983 740	2 022 057	2 495 344
Rottenburg	2 555 753	2 451 451	2 763 591	2 598 032
Rottweil	453 836	410 363	347 205	393 107
Schw. Gmünd	847 798	955 970	1 001 759	1 173 586
Schw. Hall	1 808 219	2 054 698	1 453 208	2 029 751
Stuttgart	1 037 818	1 009 964	1 629 306	1 344 829
Ulm	3 575 045	3 039 859	3 645 572	3 676 558
Waldshut-T.	16 174	22 356	27 829	24 267
VAW gesamt	30 047 536	30 010 427	31 344 150	32 474 425

Soweit die Anzahl der Auftraggeber angesprochen ist, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zahlreiche unter diesen nicht nur in einer Niederlassung, sondern in mehreren Justizvollzugsanstalten fertigen lassen. Eine statistische Erfassung findet dementsprechend nicht anstaltsbezogen, sondern landesweit statt. Aus der nachstehenden Aufstellung ergeben sich neben der Entwicklung der Gesamtzahl der Kunden, die Aufträge an das VAW vergeben bzw. Produkte und Dienstleistungen bezogen haben, insbesondere Daten zu Kunden, die Produkte in den sogenannten Unternehmerbetrieben der Niederlassungen des VAW, die quasi als verlängerte Werkbank von Unternehmen fungieren, haben fertigen lassen:

VAW-Kunden	2021	2022	2023	2024	2025
gesamt	6 413	6 222	6 363	6 360	6 215
Unternehmer- betriebe	268	258	267	252	260

2. Wie viele Strafgefangene in Baden-Württemberg waren in den letzten vier Jahren in Arbeit, Ausbildung oder sonstiger Beschäftigung im Vollzug tätig (bitte aufgeschlüsselt je Jahr und JVA in Relation zur absoluten Inhaftiertenzahl)?

Zu 2.:

Die Ermittlung der absoluten Anzahl der im angefragten Zeitraum im VAW jährlich beschäftigt gewesenen Strafgefangenen war in dem für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht möglich.

Statistisch erhoben wird demgegenüber die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsverhältnisse im VAW bezüglich aller im Justizvollzug unterge-

brachten Personen (Untersuchung- und Strahaft sowie Sicherungsverwahrung) sowie die Relation dieser Beschäftigungsverhältnisse zur durchschnittlichen Gesamtbelegung (Beschäftigungsquote).

Die nach den einzelnen Beschäftigungsformen aufgeschlüsselte Entwicklung im angefragten Zeitraum – für das Jahr 2025 ist eine Auswertung noch nicht erfolgt – lässt sich der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Belegung (ohne Abwesende)	6 547	6 813	6 813	6 873
Beschäftigungsquote	64,21 %	57,11 %	57,23 %	56,29 %
Beschäftigungsverhältnisse insgesamt	4 204	3 891	3 899	3 869
davon in den einzelnen Bereichen:				
Eigenbetriebe	597	506	507	527
Unternehmerbetriebe	1 489	1 275	1 277	1 183
freies Beschäftigungsverhältnis/ Selbstbeschäftigung	217	244	244	237
Versorgung/Hilfätigkeiten	1 198	1 129	1 131	1 164
schulische/berufliche Bildung	550	583	584	580
arbeitstherapeutische Beschäftigung	116	115	115	142
sonstiges (z. B. Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis)	37	39	39	36

3. Nach welchen rechtlichen und praktischen Kriterien entscheidet die jeweilige JVA, welche Gefangenen zu Arbeiten herangezogen werden bzw. welche ein Arbeitsangebot erhalten (bitte unter Angabe, inwieweit dabei Eignungstests, Sicherheitsbewertungen und Qualifikationen berücksichtigt werden)?

Zu 3.:

Nach den Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs für Strafgefangene dient Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische Bildung, Ausbildung und Weiterbildung insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 42 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 [JVollzGB III]). Die Justizvollzugsanstalt soll Strafgefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen (§ 42 Absatz 2 JVollzGB III). Sind Strafgefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden (§ 42 Absatz 3 JVollzGB III). Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur schulischen oder beruflichen Bildung, Weiterbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden (§ 42 Absatz 4 JVollzGB III). Strafgefangene sind nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen unabdingbar verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich in der Lage sind (§ 47 Absatz 1 JVollzGB III). Das den Jugendstrafvollzug regelnde Justizvollzugsgesetzbuch Buch 4 (JVollzGB IV) normiert für junge Gefangene entsprechende Vorgaben mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung im Erziehungsplan vorgesehen sein muss (§ 40 Absatz 2 JVollzGB IV). Für Strafgefangene ergibt sich hieraus mit Blick auf das gesetzlich formulierte Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 1 Absatz 3 JVollzGB III) eine staatliche Verpflichtung, adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Für den Jugendstrafvollzug ist ein Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen ausdrücklich gesetzlich geregelt (§ 40 Absatz 1 JVollzGB IV).

Nach den Regelungen zur Untersuchungshaft soll die Justizvollzugsanstalt Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit wirtschaftlich ergiebige Arbeit anbieten und dabei ihre Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigen (§ 34 Absatz 2 JVollzGB Buch 2). Eine Arbeitspflicht für Untersuchungsgefangene besteht nicht.

Unter diesen Prämissen wird grundsätzlich jedem Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen eine Beschäftigung oder eine Bildungsmaßnahme angeboten, so weit hierzu die Möglichkeit besteht (dazu Antwort zu Frage 4). Soweit darüber hinaus Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, werden diese auch Untersuchungsgefangenen angeboten. Die Zuweisung einer Beschäftigung durch den Werkdienst erfolgt individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Fähigkeiten und Neigungen. Soweit eine Ausbildung in Betracht zu ziehen ist, können individuelle Leistungstestungen stattfinden. Im Jugendstrafvollzug werden mit dem wissenschaftlich standardisierten und handlungsorientierten Kompetenzfeststellungsverfahren *hamet 3* individuell die bei den jungen Gefangenen vorhandenen berufsbezogenen Basiskompetenzen und vorhandenen Potenziale ermittelt, um eine gezielte berufliche bzw. schulische Förderung während der Inhaftierung zu ermöglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Gefangeneklientel in den vergangenen Jahren nach Einschätzung der Vollzugspraxis deutlich verändert hat. So ist eine immer größer werdende Anzahl an Gefangenen nicht nur mangels Qualifikation, sondern auch in Ermangelung basaler Grundvoraussetzungen wie Durchhaltevermögen, Konzentrationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nicht in der Lage, einer regelmäßigen, mit den Anforderungen der freien Wirtschaft vergleichbaren Arbeit nachzugehen. Daher wurden vermehrt an den Bedarfen der einzelnen Justizvollzugsanstalten ausgerichtete Beschäftigungsangebote in so genannten „Behandlungsintensiven Betrieben“ (beschäftigungs- oder arbeitstherapeutische Betriebe, niederschwellige Berufsorientierungsbetriebe, Arbeitstrainings etc.) entwickelt, um die betroffenen Gefangenen beschäftigen und an eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit heranführen zu können. Für die Zukunft ist geplant, weitere entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, sofern die haushalterischen Rahmenbedingungen eine Finanzierung zulassen. Mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs – „*Gesetzentwurf zur Förderung der Resozialisierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg*“ – sollen die Voraussetzungen zur Einrichtung dieser Betriebsformen kodifiziert werden.

Soweit Sicherheitsbelange angesprochen sind, können diese beispielsweise im Falle des Erfordernisses der Trennung von zu verfeindeten Gruppierungen gehörenden Strafgefangenen, die in derselben Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, bestehen. Derartige sicherheitsrelevante Umstände werden durch die Strukturbetrachtungen der Justizvollzugsanstalten erfasst und bei der Zuteilung einer Beschäftigung ebenso berücksichtigt.

4. Gibt es Wartelisten für Arbeitsplätze in den JVA (bitte unter Angabe, wie viele Gefangene durchschnittlich pro Anstalt wie lange auf eine Beschäftigung warten)?

Zu 4.:

In jeder Justizvollzugsanstalt – mit Ausnahme der für den Jugendstrafvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt Adelsheim – bestehen Wartelisten für Gefangene, die einer Beschäftigung nachgehen wollen, für die es jedoch keine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit gibt.

Zu den weiteren angefragten Parametern werden keine statistischen Daten erhoben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die individuelle Wartezeit nicht nur von den seitens der Justizvollzugsanstalten verantworteten Rahmenbedingungen abhängt, sondern auch von gefangenenzbezogenen Umständen wie (gegebenenfalls kurzfristig bestehende) gesundheitlichen Einschränkungen.

5. Wie wird die im „Gesetzentwurf zur Förderung der Resozialisierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg“ geplante Erhöhung der Gefangenentlohnung von neun auf zwölf Prozent begründet – insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies im bundesweiten Vergleich der niedrigste Wert ist, da alle anderen Bundesländer eine Anhebung auf 15 bzw. 16 Prozent bereits umgesetzt oder in Entwürfen vorgesehen haben.

Zu 5.:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung der Entlohnung der Gefangenen stellt eine Anhebung um etwa 33 Prozent im Vergleich zu ihren bisherigen Bezügen dar. Die künftige Gleichbehandlung der Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen führt in diesem Bereich zu einem Vergütungszuwachs von 140 Prozent. Diese Erhöhung entspricht den in Baden-Württemberg im laufenden Doppelhaushalt hierfür bewilligten Mitteln.

Auch wenn die konkrete Entgelthöhe nur ein Teil des der Resozialisierung dienenden Gesamtmaßnahmenpaketes ist und das Bundesverfassungsgericht keine konkreten Vorgaben zur Höhe der Vergütung als solcher gemacht hat, ist mittelfristig – und gegebenenfalls im kommenden Haushalt – eine weitere Anhebung der Vergütungshöhe auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach dem Sozialgesetzbuch IV zu prüfen. Damit würde die diesbezügliche Empfehlung der seinerzeit eingerichteten länderübergreifenden Arbeitsgruppe vollständig umgesetzt werden. Über zusätzliche Mittel entscheidet letztendlich der Haushaltsgesetzgeber.

6. Welche Maßnahmen werden unternommen, um sicherzustellen, dass Arbeitsbedingungen und Vergütung in Baden-Württemberg den verfassungsrechtlichen Anforderungen und internationalen Standards (zum Beispiel CPT-Empfehlungen, ILO-Konventionen) entsprechen?

Zu 6.:

Sowohl Entwicklungen der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch Aktualisierungen internationaler Regelwerke und Empfehlungen werden fortlaufend mit Blick auf Änderungsbedarfe der hiesigen landesrechtlichen Regelungen beobachtet und geprüft. Dies gilt auch für etwaige Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die regelmäßig Besuche auch in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchführt. Soweit Anhaltspunkte für übergreifende Anpassungserfordernisse bestehen – wie bezüglich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16 u. a.) – werden diese in der Regel mit den anderen Ländern abgestimmt.

7. Welche rechtlichen und politischen Überlegungen verfolgt die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen bundesweiten Debatte um die Vereinbarkeit der Arbeitspflicht mit dem Verbot von Zwangsarbeit gemäß Artikel 12 Absatz 3 GG und Artikel 4 Absatz 2 EMRK?

8. Gibt es angesichts freier JVA-Produktionskapazitäten Überlegungen, die vorgeschriebene Arbeitspflicht für Strafgefangene aus dem Gesetz zu streichen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass viele Unternehmen eine Auftragsvergabe an das VAW aus diesem Grund ablehnen (Stichwort Zwangsarbeit“/ Lieferkettengesetz)?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden infolge des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Um die Förderung der Wiedereingliederung Gefangener in die Gesellschaft möglichst flexibel und individuell gestalten zu können, sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vor, Gefangene von der Arbeitspflicht zu befreien, sofern das für die Behandlung der oder des konkreten Gefangenen sinnvoll und erforderlich ist (§ 42 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III-E). Wenn im Rahmen der Vollzugsplanung eine an-

dere Behandlungsmaßnahme als zur Erreichung des Vollzugsziels besser geeignet erscheint, führt eine solche Festlegung einer vorrangigen Maßnahme daher zur faktischen Aufhebung der Arbeitspflicht im konkreten Fall. Das grundsätzliche Festhalten an der Verpflichtung, einer Beschäftigung nachzugehen, ist jedoch nach wie vor angezeigt. Gefangenen werden auf diese Weise für ihr Leben nach der Entlassung verschiedene arbeitsbezogene Fähigkeiten vermittelt, so etwa Arbeitsdisziplin, Zuverlässigkeit und die Einführung einer geordneten Tagesstruktur. Im Übrigen trägt eine sinnstiftende und den Vollzugsalltag strukturierende Beschäftigung auch zur Sicherheit und Ordnung in den Anstalten bei. Beschäftigung fördert zudem das Verantwortungsbewusstsein und trägt – nicht anders als außerhalb des Vollzugs – zur gesellschaftlichen Integration bei und somit auch zu einer gelingenden Resozialisierung. Diesen legitimen Vollzugszielen dienend ist die Beschäftigung im Strafvollzug auch nach gefestigter und jahrzehntelanger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als Zwangsarbeit anzusehen.

9. Wie viele Unternehmen haben in den letzten vier Jahren, ggf. mit welcher Begründung, ihre Verträge mit dem VAW in Baden-Württemberg gekündigt (bitte unter Angabe der Branche sowie des dadurch entfallenen Auftragsvolumens)?

Zu 9.:

Verträge des VAW mit Unternehmen unterliegen den üblichen Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage. Es bestehen nur mit wenigen Unternehmen Rahmenverträge, deren Inhalte sich jedoch nicht auf vorzuhaltende Produktionskapazitäten oder festgelegte Abnahmemengen, sondern vielmehr auf Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen oder Qualitätsstandards beziehen. Eine Kündigung eines Rahmenvertrags erfolgt daher nur äußerst selten.

Der übliche Ablauf einer Auftragsvergabe erfolgt vielmehr für jeden Auftrag eines Kunden separat durch eine Anfrage des Kunden und die Annahme durch die angefragte Niederlassung des VAW. Bei Daueraufträgen und langjährigen Kunden werden lediglich die freien Kapazitäten zwischen dem Kunden und dem Betrieb des VAW abgestimmt. Das Auftragsvolumen schwankt dabei nahezu täglich bei allen Kunden.

In den vergangenen Jahren sieht sich das VAW vermehrt mit zurückgehenden Auftragsvolumina und „schleichenden“ Beendigungen von Geschäftsbeziehungen oder Insolvenzen von Kunden konfrontiert. Lediglich zwei langjährige Großkunden, die in mehreren Niederlassungen produzieren ließen, haben die Geschäftsbeziehung in den vergangenen drei Jahren ausdrücklich gegenüber dem VAW beendet. In beiden Fällen wurde als Begründung mitgeteilt, dass einige der Kunden dieser Unternehmen in ihren Lieferbedingungen die Fertigung in Justizvollzugsanstalten ausschließen.

Gentges
Ministerin der Justiz und
für Migration